

Mobilfunkvorsorge in der Kommunalpolitik

Warum ein kommunales Mobilfunkvorsorgekonzept sinnvoll ist?

Die internationale wissenschaftliche Datenlage zeichnet ein immer deutlicheres Bild des Gefährdungspotenzials, dies betrifft insbesondere die gepulste Mikrowellenstrahlung. Das nachgewiesenen Schädigungen liegen weit unterhalb der thermischen Wirkungsschwelle und damit auch weit unterhalb der definierten Grenzwerte.

- **Vorsorge ist geboten.** Europaparlament, Europarat, Europäische Umweltagentur und internationale Verbände und Wissenschaftlervereinigungen rufen dazu auf.
- Aus der WHO-Klassifizierung 2B "möglicherweise krebserregend" leiten sich zwingend **Vorsorge-maßnahmen** ab.
- Die kommunale Ebene ist z.Zt. die einzige politische Ebene, auf der Vorsorgemaßnahmen **effizient umgesetzt** werden können.
- Zudem können und sollten auf kommunaler Ebene mehr Maßnahmen ergriffen werden als nur die Umsetzung eines Mobilfunkvorsorgekonzepts in Bezug auf die Standortfindung. Ein Gesamtpaket an Maßnahmen macht eine Stadtverwaltung glaubwürdig und damit handlungsfähig.

Rechtssicherheit durch BayVGH

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Entscheidungen im 2007 bestätigt, dass Kommunen über die Standorte von Mobilfunksendeanlagen bestimmen können. Sie dürfen die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung im Wege der Bauleitplanung zwar nicht abschwächen, doch:

„Das hindert die Gemeinde aber nicht, im Rahmen ihrer Planungsbefugnisse die Standorte für Mobilfunkanlagen mit dem Ziel festzulegen, für besonders schutzbedürftige Teile ihres Gebiets einen über die Anforderungen der 26.BImSchV hinausgehenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erreichen.“

Was darf die Kommune?

- Sie kann unter der **Vorgabe der Minimierung/Vorsorge** in die Wahl und Auslegung von Mobilfunksenderstandorten **steuernd** eingreifen – dies ist **höchststrichlerlich bestätigt**.¹
- Zur Umsetzung braucht die Stadt den formellen Beschluss, Vorsorgemaßnahmen ergreifen zu wollen. Das gewählte Verfahren ist das sog. **Dialogverfahren** mit den Betreibern.
- Das **Steuerungselement** ist das **Baurecht**.
- Mit der Bestellung/Anstellung gutachterlicher Expertise stärkt die Stadt Ihre **Verhandlungsposition**. Verhandelt wird damit nicht mehr auf Grundlage der „freiwilligen Selbstverpflichtung“ (als zahnlöser Tiger) sondern auf **Augenhöhe**.
- Bereits der Beschluss, ein Vorsorgekonzept umsetzen zu wollen, bringt die Betreiber an den Tisch und fördert deren **Kompromissbereitschaft**.

Rechtssicherheit durch Urteil des BVerwG (4 C 1/11) vom 30.08.2012

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom August 2012 die bayerischen Urteile höchststrichlerlich bestätigt:

„Den Gemeinden steht es frei, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht (...). Sie dürfen Standortplanung auch dann betreiben, wenn bauliche Anlagen nach den maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Maßstäben - hier den Grenzwerten der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) - unbedenklich sind.“

Das scharfe Schwert des Baurechts ist nur in Ausnahmefällen anzuwenden.

Ziel und Regel ist eine einvernehmliche Lösung auf Grundlage gutachterlicher Expertise. Die Betreiber wissen, dass Sie nun juristisch am kürzeren Hebel sitzen.

Was kann eine Großstadt tun?

Neben einem Gesamtkonzept könnten Vorsorgemaßnahmen auch an jedem Einzelstandort umgesetzt werden, insbesondere dann, wenn Auf- und Umrüstungen erfolgen. So sollte bei den kritischen Standorten (mit extrem hoher Strahlenbelastung) eingegriffen werden, um unnötig hohe Belastungen zu

¹ <http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2012&nr=84>

vermeiden / zu reduzieren, **ohne dabei die Versorgung in Frage zu stellen**. So wie es auch das Baden-Württembergische Umweltministerium im Bundesrat gegenüber dem Bund forderte. (Grundlage ist das Dialogverfahren, Druckmittel können das Gesamtkonzept und die städtischen Standorte sein).

Pilotprojekt in Großstätten (z.B. Stuttgart)

Neue Versorgungskonzepte anstoßen nach dem Motto: „**Beste Versorgung bei minimiertem Risiko**“. Stuttgart hat hierzu die optimalen Voraussetzungen; Hochschulinsti- tute für Hochfrequenztechnik, führende Ent- wicklerfirmen wie Alcatel-Lucent, Frauenhof- gesellschaft, starke Umweltverbände und Bürgerinitiativen. Auch die Betreiber sollten hieran ein Interesse haben in Bezug auf deren großes Problem der Versorgungskapazität.

Was ist die Kritik?

Die rechtlichen Möglichkeiten sind vorhan- den, werden aber nicht wahrgenommen. Warum? Eine Stadt sollte auch im Bereich EMF/EMV (Elektromagnetische Felder / Elekt- romagnetische Verträglichkeit) Regeln erlas- sen und aktiv werden – wie bei Feinstaub, wie beim Lärm, wie bei der Steuerung des Spiel- hallengewerbes u.a.

Die Vorteile

Die Stadtverwaltung/der Gemeinderat übernimmt Verantwortung und überlässt den Konflikt nicht mehr dem von vornherein aussichtslosen Kampf der Bürger gegen eine milliardenschwere Industrie.

Unterstützung durch novellierte 26. BImSchV.

Im Rahmen der Novellierung wurde der Paragraph 5 7a `Beteiligung der Kommunen` neu eingeführt:

„Die Kommune, in deren Gebiet die Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, wird bei der Auswahl von Standor- ten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber gehört. Sie erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen.“

In der Begründung zur Bundesrats-Drucksache 209/13 heißt es:

„Die Regelung entspricht im Kern den Vereinbarungen der Mobilfunknetzbetreiber mit den kommunalen Spit- zenverbänden aus dem Jahr 2001. Diese Vereinbarungen haben sich in der Praxis bewährt, wenn es darum geht, die Vorsorge zu stärken und Akzeptanz der Mobilfunkinf- rastruktur zu verbessern. Beispielsweise können kommu- nale Mobilfunkkonzepte zur Anwendung kommen, (vgl. BVerwG (4 C 1/11) vom 30.08.2012).

Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die Beteiligung der Kommunen gesetzlich verankert werden.“

Was Kommunen noch alles tun könnten

Als großer Arbeitgeber in der Gemeinde, als Gebäudebesitzer und -verwalter, als Schulträger, als Förderer von Bildung und Kultur, als Betreiber öffentlicher Einrichtungen des Sports, als Verantwortlicher für die Feuerweh- ren, als Wirtschaftsförderer, als Betreiber von Stadtwerken und Anbieter von Infrastruktureinrichtungen können Kommunen vielfältig Vorsorge und aktive Aufklärung betreiben. Einige Vorschläge:

- zum Kinder- und Jugendschutz (Regeln zur Handynutzung an Schulen)
- zum allgemeinen Gesundheitsschutz (Aufklärung über EMF-Vorsorge im häuslichen Umfeld)
- zum gesunden Arbeitsplatz (z.B. Einrichtung strahlungsarmer Arbeitsplätze)
- zur Handynutzung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten (Vermeidung von Schadensersatzansprüchen)
- breites unabhängiges Informationsangebot über die Homepage der Kommune
- Vorrang für kabelgebundene Lösung. Austausch/Ersatz aller dauerstrahlender Schnurlostechnik in Verwal- tung, Kindergärten, Schulen, Bibliotheken etc. gegen neueste Geräte mit Abschaltung/Leistungsregelung
- Einschränkung der Handynutzung in öffentlichen Einrichtungen
- Einrichtung von Telefonier-Abteilen in U- und S-Bahnen (wie früher Raucherabteile bei der Bahn)
- Unterstützung für EMF-Geschädigte aufbauen, Meldestellen einrichten
- Stockholmer Prinzip: Kostenübernahme / Unterstützung für Vorsorgemaßnahmen, Wohnungswechsel und Anspruch auf einen strahlungsarmen Arbeitsplatz bei ärztlich diagnostizierter Elektrosensibilität
- Einrichtung von EMF-Schutzzonen ...

Aktualisiertes Exzerpt Stand 2015 aus dem [Ratgeber 5 „Kommunale Handlungsfelder“](#)

Dipl.-Ing. Jörn Gutbier, Resort Verbraucherschutz, joern.gutbier@diagnose-funk.de, 07032 944-16-3

Bad Wiessee setzt Zeichen: Kommunen können den Mobilfunkausbau regulieren

In einem Brief begründet der Bürgermeister von Bad Wiessee (Bayern), Peter Höß, warum die Kommune den Aufbau von 5G ablehnt (s. Downloads). Der diagnose:funk Pressespiegel dokumentiert eine erstaunliche Entwicklung: nahezu täglich findet man dort Meldungen über neue Bürgerinitiativen gegen Funkmasten, oder Initiativen und Petitionen gegen 5G. Es ist inzwischen eine große Widerstandsbewegung. In vielen Städten gibt es Petitionen. Und erstaunliche Erfolge werden gemeldet: Städte und Schweizer Kantone lehnen 5G ab, auch erste Gemeinderäte wie in Bad Wiessee, Wielenbach, Weilheim, Hohenpeißenberg, Rottach-Egern und in Südtirol in Mals und Neumarkt.

Welche Rechte haben die Kommunen, um den Ausbau zu regulieren? Dazu haben wir für unser Magazin kompakt Jörn Gutbier befragt. Er ist Vorsitzender von diagnose:funk und Fraktionsvorsitzender der GRÜNEN in Herrenberg.

Kompakt: Jörn, Du selbst bist Stadtrat in Herrenberg. In Bad Wiessee hat der Gemeinderat den Aufbau von 5G abgelehnt. Der Bürgermeister erklärt, dass solange die Risiken nicht geklärt sind, gelte das Vorsorgeprinzip, und die Bewohner hätten "ein Anrecht darauf, dass wir als Gemeindevertreter eine Gewährleistung der Unbedenklichkeit für Leib und Leben fordern". Ist das nicht vorbildlich?

Jörn Gutbier: Ja, genau das ist es. Es ist ein politisches Signal für alle Gemeinden. Wir als Kommunalpolitiker tragen zusammen mit unserer Verwaltung eine große Verantwortung, wenn die Bundes- und Landespolitik sich verweigert, diese zu übernehmen und eine ungeprüfte Technik in den Markt gedrückt werden soll – weil die Industrie und einige Politiker es so wollen.

Kompakt: Es ist ein politisches Signal. Aber hat eine Kommune das Recht, den Aufbau zu stoppen?

Jörn Gutbier: Es geht zunächst nicht um das Recht, sondern um Gesundheitsschutz, Vorsorge und unsere Verantwortung als gewählte Politiker. Diese haben die Kollegen in Bad Wiessee wahrgenommen. Aber: wir sehen aktuell keine Rechtsgrundlage auf der kommunalen Ebene, die z. B. eine Aufrüstung von 5G an einem bestehenden Mobilfunksenderstandort verhindern könnte. Interessant wird es allerdings werden, ob ein Mobilfunkbetreiber es sich traut, an einem bestehenden Makrozellen-Standort in Bad Wiessee eine 5G-Aufrüstung, die keiner gesonderten Genehmigung bedarf, auch gegen den vorab erklärten Willen der ganzen Gemeinde einfach umzusetzen. Der politische Skandal, den die Bundespolitik mit den Ländern im Schulterschluss mit den Betreibern mit den Zielvereinbarungen im Mobilfunkpakt von 2018 genau verhindern wollte, wäre da und öffentlich sichtbar. Da ist die Rechtslage erstmal nebensächlich.

Kompakt: Welche Rechte oder Möglichkeiten haben die Kommunen dann, können die Gemeinderäte die Mobilfunkplanung steuern?

Jörn Gutbier: Diese Rechte haben die Kommunen, vor allem, wenn es um neue Standorte geht. Es ist höchstrichterlich seit 2012 die Möglichkeit gesichert, für jede von den Mobilfunkbetreibern geplante Versorgung die immissionsärmste Lösung vorzuschreiben. Es liegt nicht mehr in den Händen der Betreiber, darüber zu bestimmen, wo eine Sendeanlage konkret gebaut wird, wenn die Kommune dieses Recht aktiv aufgreift. Dazu bedient sich die Gemeinde des sogenannten Dialogverfahrens, das auch im Paragraph 7a der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung im Jahr 2013 explizit aufgenommen wurde. Es bestünde darüber hinaus die Möglichkeit über die maximal zulässige Abstrahlleistung, die Ausrichtung und die Auswahl der Dienste mit den Betreibern immissionsminimierende Vereinbarungen zu treffen. Dies würde dann in Vermietungsverträgen festgelegt und damit losgelöst vom Bundesrecht.

Und beim Thema Kleinzellen, die, sofern mit kleiner 10 W Abstrahlleistung betrieben, erstmal genehmigungsfrei nach Bau- und Immissionsrecht sind, braucht es zwingend einen Gestattungsvertrag durch die Gemeinde. Nicht ohne Grund wurde mit dem Mobilfunkpakt 2018 versucht, auch die kommunalen Spitzenverbände mit ins Boot zu holen, um genau in diesem Feld durch „Mustermietverträge“, „Verfahrensbeschleunigungen“ und „unbürokratische Anmelde-

verfahren" den Mobilfunkbetreibern den Weg für einen beschleunigten 5G Mobilfunkausbau zu ermöglichen. Denn: Hier macht der Betreiber im öffentlichen Raum nichts, ohne die Zustimmung der Gemeinde.

Kompakt: D.h. also, die Rechte der Kommunen sind bei der laufenden 4G-Aufrüstung mit tausenden neuen Sendemasten-Standorten und dem geplanten 5G-Ausbau mit den angekündigten 500.000 neue Kleinzellen gar nicht so sehr beschränkt?

Jörn Gutbier: So ist es. Weiterhin gilt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht Leipzig von August 2012. Aber dort, wo das bestehende Recht keine Handlungsoptionen lässt – zum Beispiel an Bestandsstandorten, braucht es politische Statements, wie sie Bürgermeister Peter Höß von Bad Wiessee formuliert hat. Dieser Protest hat das Ziel, die Strahlenbelastung gering zu halten. Wir fordern zudem, die Immissionen auch radikal zu minimieren – also überall dort, wo die von den Umweltmedizinern vorgeschlagenen Vorsorgewerte nicht eingehalten werden können.

Hierzu haben wir von diagnose:funk **8 Forderungen** aufgestellt, an denen sich Kommunalpolitiker orientieren können:

1. Breitbandnetze (Glasfaser) als Eigenwirtschaftsbetrieb müssen als Teil der Daseinsvorsorge von den Kommunen betrieben werden. Keine Vergabe von Infrastrukturprojekten an ein Monopol. Glasfasernetze sind die Grundlage zur Umsetzung einer strahlungsarmen Mobilfunkversorgung.
2. Trennung der Indoor- und Outdoorversorgung zum Schutz der Wohnung vor Strahlung muss Grundlage jeder Mobilfunkplanung sein. Neue Technik muss nachweisbar zu weniger Elektrosmog führen. Kleinzellennetze sind nur dann sinnvoll, wenn sie zu einer deutlichen Senkung der Strahlenbelastung führen.
3. Ein Netz für alle: Es braucht nur ein Mobilfunknetz für alle Betreiber und Nutzer, wie bei Strom, Gas und im Straßenbau. Verpflichtendes Roaming für alle Mobilfunkbetreiber muss umgesetzt werden.
4. Unabhängige Technikfolgenabschätzung ist Pflicht. Sie muss durch eine industrie- und regierungsunabhängige Kommission unter Beteiligung bürgerschaftlicher Interessenverbände erfolgen. Ohne Bewertung der Forschungsergebnisse über die Wirkungen der 5G-Frequenzen auf Mensch, Tier und Natur darf 5G nicht eingeführt werden.
5. Beweislastumkehr: Industrie & Staat müssen die Gesundheitsverträglichkeit der Mikrowellenstrahlung belegen.
6. Umweltschutz ist Pflicht, die Kommune muss über den Netzausbau (zur SmartCity) ein Gutachten zum ökologischen Fußabdruck vorlegen.
7. Das Recht, analog leben zu können, ohne digitale Überwachung ist ein Grundrecht. Die Datenerfassung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung jedes Bürgers erfolgen. Von Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen keine Daten erfasst werden.
8. Erhalt und Schaffung von funkfremen Gebieten für elektrohypersensible Menschen.